

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 131/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zoltan F [REDACTED],
P.O.B. [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Oberlandesgericht hat die Versagung der Entschädigungsansprüche des Klägers durch den Beklagten nach § 7 Abs. 1 BEG ohne Rechtsfehler bestätigt. Es hat dabei die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1961, 112; 1966, 319) berücksichtigt. Soweit der Berufungsrichter der Ansicht ist, daß das erwiesene unredliche Verhalten des Klägers angesichts der Bedeutung der verschwiegenen Tatsachen für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs eines erheblichen Teiles der geltend gemachten Gesundheitsschäden mit der Verfolgung die volle Versagung des

- 3 -

Anspruchs rechtfertige und der Beklagte auch die Möglichkeit einer nur teilweisen Verzögerung in Betracht gezogen habe, entscheidet er im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf. Auch die Beschwerde zeigt solche nicht auf und beschränkt sich im wesentlichen darauf, Fragen des Kausalzusammenhanges der bestehenden Gesundheitsschäden mit der Verfolgung aufzuwerfen, auf die es hier nicht mehr ankommt.

Wüstenberg

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)